

Menschenrechte stärken – Restrukturierung der Institutionen der Ombudsleute in Bosnien-Herzegowina

Wichtige Institutionen zur Sicherung der Menschenrechte sind in Bosnien-Herzegowina (BuH) die Einrichtungen der Ombudsleute. Bisher gibt es drei voneinander unabhängige Stellen mit insgesamt neun Beauftragten. Nun sollen die Stellen zusammengelegt werden. Neben einem erwarteten Zugewinn an Effizienz und Effektivität, soll damit insbesondere internationalen Standards entsprochen werden.

Bosnien-Herzegowina hat insgesamt neun Ombudsmänner/-frauen¹, davon je drei für die beiden Entitäten (FBuH und RS), sowie drei auf Gesamtstaatsebene. Im Jahre 2004 wurden die drei internationalen Ombudsmänner auf Gesamtstaatsebene durch drei lokale Vertreter der konstitutiven Völker (Bosniaken, Serben und Kroaten) ersetzt.

Der aktuelle Stand der Dinge besagt, dass die drei Ombudsmann-Institutionen in Bosnien und Herzegowina, die bisher auf gesamtstaatlicher Ebene und auf Entitätsebene (der bosniakisch-kroatischen Föderation, FBuH und der serbisch dominierten Republika Srpska, RS) angesiedelt waren, in absehbarer Zeit (laut inoffiziellen Informationen aus dem Ombudsmann-Büro der FBuH in Sarajevo, eventuell noch in diesem Jahr) ganz auf gesamtstaatlicher Ebene zusammengelegt werden sollen. Dies hätte ursprünglich bereits zum 1. Januar 2007 geschehen sollen, da ein entsprechender Be-

schluss zur Auflösung der Ombudsmann-Einrichtungen auf Entitätsebene, und der daraus resultierenden Übertragung auf die Gesamtstaatsebene, schon am 25.4.2006 vorlag (siehe offizielles Gesetzblatt BuH - Službeni glasnik BiH br. 32).

Insbesondere durch die Europaratsmitgliedschaft, sowie im Vorfeld der Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit der EU, wurde unmissverständlich klar, dass an einer Zusammenführung der drei voneinander unabhängig arbeitenden Ombudsmann-Institutionen (BuH, FBuH und RS) auf gesamtstaatlicher Ebene kein Weg vorbeiführt. Beide Kammern des bosnisch-herzegowinischen Parlaments verabschiedeten bereits im März 2006 dementsprechend die gesetzliche Grundlage für eine Restrukturierung der Ombudsmann-Institutionen. Eines der vorrangigen Ziele der Restrukturierung, ist, neben einer effektiveren und effizienteren Strukturveränderung, vor allem die Anpassung an internationale Standards. Die Übergangszeit erfordert(e) reichlich fachliche Unterstützung, die hauptsächlich von der OSZE kam.

Der erste Ombudsmann auf Gesamtstaatsebene wurde vom damaligen Hohen Repräsentanten der internationalen Gemeinschaft, dem Österreicher Wolfgang Petritsch, ernannt. Mit dem Gesetz über den Menschenrechtsbeauftragten Bosnien und Herzegowinas (Law on the Human Rights Ombudsman for Bosnia and Herzegovina), vom 12. Dezember 2000, welches Anfang

¹ Siehe am Ende des Textes die aktuelle Liste der Namen und Kontaktadressen.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

BOSNIEN-HERZEGOWINA
DR. CHRISTINA C. KRAUSE
ANTUN BATARILO, M.A.

Mai 2008

www.kas.de/sarajevo

2001 in Kraft trat. Der Hohe Repräsentant machte hierfür Gebrauch von seinen im Artikel V, Annex 10 im Daytoner Friedensvertrag (Dayton Peace Agreement) verbrieften Befugnissen von 1995, sowie den in den Beschlüssen des Bonner Friedensimplementierungsrates (Peace Implementation Council) genannten Sondervollmachten (sog. „Bonn Powers“) von 1997. Dieses Gesetz stellt einen Meilenstein des gesetzlich garantierten Schutzes der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in Bosnien-Herzegowina dar. Das Gesetz auf gesamtstaatlicher Ebene besagt unter anderem, dass der Ombudsmann insbesondere a) Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen untersuchen, sowie die Betroffenen selbst beraten kann, b) Fälle an die Menschenrechtskammer weiterleiten kann, deren Beschlüsse gesetzlich bindend sind, c) allen Regierungsebenen spezielle Berichte über Menschenrechtsthemen vorlegen kann, d) Empfehlungen direkt an den Hohen Repräsentanten richten kann, sowie e) Zugang zu allen offiziellen Dokumenten besitzt, einschließlich Geheimpapieren, und zugleich das Recht hat jeden Bürger und Regierungsvertreter zur Kooperation bei der Beweisführung heranzuziehen.

Zur Einrichtung einer Ombudsmann-Institution kam es im Gebiet der bosnisch-kroatisch dominierten Föderation BuHs (FBuH) abschließend in der Verfassung der FBuH (siehe Artikel II B.8 Verfassung FBuH und Artikel 33 und 40 des Gesetzes über den Ombudsmann der FBuH), während ein Gesetz über den Ombudsmann in der RS am 08.02.2000 (Gesetzesblatt (Sl.gl.RS) der RS, 04/2000, mit Erweiterungen von 49/04 und 40/05) vom serbisch dominierten RS-Parlament erlassen wurde.

Die Ombudsmann-Institutionen in den beiden Entitäten arbeiten auf sehr ähnliche Weise und befassen sich mit beinahe identischen Fragestellungen und Problemen. Im Rahmen der angesprochenen Restrukturierung

ist es zurzeit in allen drei Fällen (aber insbesondere im Falle der FBuH) schwer an umfassende Dokumente, Jahresberichte, Fakten und Zahlen, etc., zu kommen, so dass im Folgenden leider nur eine kleinere Auswahl an aktuellen und bearbeiteten Themen und Problemstellungen aufgelistet werden kann. Das Gesetz über den freien Zugang zu Information (*Freedom of Access to Information Act*) wurde sowohl in der FBuH als auch in der RS im Jahre 2001 verabschiedet und befasst sich mit der Presse- und Medienfreiheit im Lande, was wiederum ein Hauptthema für die Ombudsleute ist. Die RS-Ombudsmänner/-frauen befassten sich zudem etwa mit Fragen rund um die Rückkehrer (Grundstücke, etc.), als auch insbesondere mit Kinderrechten bezüglich Bildung, Schutz, etc. (in diesem Fall beispielsweise in Kooperation mit *Save the Children Norway*). Die FBuH-Ombudsleute befassen sich nicht zuletzt auch mit den Bedingungen in den Strafvollzugsanstalten, der Jugendkriminalität, sozialen Fragen wie Arbeitslosigkeit und Arbeitsschutzgesetzen, etc.

Bei den vielfältigen Menschenrechtsverletzungen im Lande ist es unabdingbar eine zentrale Anlaufstelle für die Bürger einzurichten, welche als kompetenter Anwalt für die Wahrung von Menschen- und Bürgerrechten in ganz BuH eintritt. Gerade die Zusammenlegung der bisher drei voneinander unabhängigen Ombudsmann-Institutionen auf Gesamtstaatsebene, stellt zudem einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Stärkung der gemeinsamen bosnisch-herzegowinischen Identität dar. Es bleibt die Hoffnung, dass sich dieser Trend auch auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens auswirkt und der Menschenrechtsschutz in ganz BuH ein hohes Niveau erreicht.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

BOSNIEN-HERZEGOWINA
DR. CHRISTINA C. KRAUSE
ANTUN BATARILO, M.A.

Mai 2008

www.kas.de/sarajevo

Aktuelle Liste der Namen und Kontakt-
adressen der Ombudsleute in Bosnien-
Herzegowina (Stand: 26. Mai 2008):

1. Gesamtstaatsebene BuH

Human Rights Ombudsman BiH
Maršala Tita 7
71000 Sarajevo
Tel.: +387 33 666 005
E-Mail: ombudsman@ohro.ba,
info@ohro.ba

Herr Safet Pašić, Herr Mariofil Ljubić
(Stellv.), Herr Vitomir Popović (Stellv.)

2. FBuH

Ombudsmen FBiH
Valtera Perića 15
71000 Sarajevo
Tel.: +387 33 211392

Frau Vera Jovanić, Herr Esad Muhibić
(Stellv.), Frau Branka Raguz (Stellv.)

3. RS

Ombudsmen RS
Centralna kancelarija Banja Luka
Kralja Alfonsa XIII 21
78000 Banja Luka
Tel.: 051 311-797, 303-451
E-Mail: ombudsman@blic.net

Frau Nada Grahovač, Herr Enes Hašić
(Stellv.), Herr Milan Šubarić (Stellv.)